

PharmaSGP Holding SE

Gräfelfing, Landkreis München

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE mit Sitz in Gräfelfing, Landkreis München (die „**Gesellschaft**“), erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und mit diesen Ausnahmen auch künftig entsprechen wird:

- **Empfehlungen C.10, D.2 bis D.4, D.7, D.10, D.12 und G.17 des DCGK - Ausschüsse des Aufsichtsrats:** Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat entschieden, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss wäre nur beschlussfähig, wenn dieser seinerseits aus mindestens zwei Personen bestünde, was auch dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats nicht zu einer Verbesserung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats beitragen würde.
- **Empfehlung F.2 des DCGK - Berichterstattung:** Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sowie gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebene Zwischenberichte in Abweichung von der Empfehlung F.2 jeweils innerhalb der gesetzlichen bzw. börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht werden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb solcher Fristen für die Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist.
- **Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK - Zeitpunkt der Festlegung der Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile:** Der Aufsichtsrat legt die jährlichen Zielwerte für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder in Abweichung von der Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK innerhalb der ersten Hälfte des betreffenden Geschäftsjahres fest, nicht jedoch bereits vor dessen Beginn. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Entscheidung über die Festlegung der jährlichen Zielwerte in der Regel erst auf Grundlage der Geschäftszahlen des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres sinnvoll ist.
- **Empfehlung G.10 Satz 2 des DCGK - Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge:** Im Hinblick auf die erste jährliche Tranche der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2020

endende Geschäftsjahr gewährt wurde, hat der Aufsichtsrat entschieden, dass der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und den gestaffelten Eintritt von Unverfallbarkeit, lediglich drei Jahre beträgt. Folglich war es nach den Planbedingungen möglich, über die erste jährliche Tranche der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile bereits vor Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraums zu verfügen. Da die betreffenden Vorstandsmitglieder erstmalig bis zum 31. Dezember 2022 bestellt worden waren, stellte es nach Auffassung des Aufsichtsrats eine bedeutsame und geeignete Anreizwirkung dar, wenn bei der ersten Tranche der langfristigen variablen Vergütung der betreffenden Vorstandsmitglieder der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und den Eintritt der Unverfallbarkeit mit ihrer erstmaligen Bestelldauer dergestalt verknüpft ist, dass die erste Tranche im Rahmen der Erstbestellung vollständig verdient werden kann. Bei den nachfolgenden jährlichen Tranchen der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile beträgt der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und die Unverfallbarkeit demgegenüber jeweils vier Jahre, sodass eine Auszahlung auch jeweils erst nach Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraums erfolgt.

Gräfelfing, im Dezember 2023

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE